

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

**Teilnehmerangaben:**

Fraktion SVP Kanton Luzern  
Burgacher 3  
6207 Nottwil

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

112571

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	Wir haben Bemerkungen. Die Ergänzungen oder Korrekturen haben wir unter dem entsprechenden Kapitel eingeführt.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Das Öffentlichkeitsprinzip soll für den Regierungsrat und für die Departemente und Dienststellen als Organe der kantonalen Verwaltung gelten. Sinngemäss soll es auf die Gerichtsverwaltung angewendet werden. Wir sind damit einverstanden. Analog Kantone Bern und Schwyz soll das Öffentlichkeitsprinzip auch auf die ausgelagerten Organisationen wie LUKS, LUPS, WAS, usw. sowie RET angewandt werden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf)	Das Öffentlichkeitsprinzip soll auf die Gemeinden ausgedehnt werden. Mit einer Übergangsfrist sind wir einverstanden. Es soll auch dort gelten, wo die Gemeinden (Städte) Parlamente haben.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf)	Die Regelung in §68b und c begrüssen wir.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Der Ausschluss oder Einschränkungen im Sinne von § 68 a und d unterstützen wir. Beim § 11a Ziffer 1 in Ordnung Ziffer 2 in Ordnung Ziffer 3 Ist eine Anonymisierung nicht möglich, kann das Organ den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip erfüllt sind und die betroffenen Personen eingewilligt haben. (oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann ist zu streichen). Ziffer 4 Schützenswerte Personendaten sind in jedem Fall zu schützen und sind nicht handelbar.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Dieser §68c Absatz 3 soll ergänzt werden mit "erst 25 Jahre nach dem Entscheiddatum". Der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Regierungsrates wird erst 25 Jahre nach dem Entscheiddatum gewährt.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG- Entwurf)	Wir sind damit einverstanden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Wir sind nicht einverstanden. Die Finanzkontrolle soll in begrenztem Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit geben. Die Berichte der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons werden heute schon veröffentlicht (Jahresbericht). Beanstandungen und Erledigungen sind offen zu legen. Mit § 17a Finanzkontrollgesetz sind wir nicht einverstanden.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	Wir sind damit einverstanden.	
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§68 e ändern Ziffer 1 Abs 1. Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede volljährige Person mit CH-Bürgerrecht. Beim Zugang an Medien, Organisationen usw. muss zwingend eine Person bezeichnet werden, welche die Kriterien erfüllt und Einsicht verlangen kann.	Gründe und Motive sollen keine Rolle spielen. Jedoch soll für die gesuchstellende Person ein Mindestalter festgesetzt werden. Für Verträge wird eine Mündigkeit vorausgesetzt. Damit soll verhindert werden, dass keine unnötigen Gesuche gestellt werden.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§68 e Absatz 3 und 4 sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen: Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührengesetz Nr. 680 des Kantons Luzern zu regeln.	Es fallen Kosten an. Kostenfrei ist nicht sinnvoll und Vollkosten wirken zu selektiv. Wir fordern hier eine Regelung.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Kantonales Datenschutzgesetz	§ 11a Absatz 3  oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt wird - ist zu streichen	Begründung unter Punkt 3.4
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Finanzkontrollgesetz	§ 17a Öffentlichkeit und Information 1 Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind öffentlich. 2 In der Folgeperiode ist die Erledigung der Beanstandungen zu veröffentlichen.	Der Steuerzahler soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Wenn nicht soll er auch darüber informiert werden.

## 1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme zu